

Beschlüsse

(MA 2 – 658942-2018)

Beschluss des Stadtsenates vom 18. September 2018, Zl. 660262-2018-GIF, mit dem der Nebengebührenkatalog für die Bediensteten der Stadt Wien und die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien geändert werden

Gemäß § 33 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. Nr. 55, und § 96 Abs. 4 des Wiener Bedienstetengesetzes – W-BedG, LGBl. Nr. 33/2017, beide zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2018, wird verordnet:

Artikel I

Nebengebührenkatalog für die Bediensteten der Stadt Wien; Änderung

Der Beschluss des Stadtsenates vom 13. März 2018, Zl. 159119-2018-GIF, ABl. Nr. 12, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtsenates vom 12. Juni 2018, Zl. 440362-2018-GIF, ABl. Nr. 26, wird wie folgt geändert:

- In der Beilage A-II/IV/ALLG. wird in Punkt 22 die Wortfolge „einen Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft“ durch die Wortfolge „die Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen sowie jene Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, die schwerpunktmäßig im Bereich ‚Mobile Arbeit mit Familien (MAF)‘ eingesetzt werden,“ ersetzt.*
- In der Beilage C/MA 6, MA 6 – Rechnungsamt, Sonderzulage wird die Zahl „127“ durch die Zahl „140“ ersetzt.*
- In der Beilage E-II/IV/49, Punkt 1, wird der Satz „Bedienstete, die die Zulage gemäß Z 1 lit. b beziehen, sind zudem vom Bezug einer Nebengebühr gemäß Punkt 4 der Beilage A-II/IV/ALLG. ausgeschlossen.“ in Z 4 gestrichen und der Z 5 angefügt.*
- In der Beilage E-II/IV/68 entfallen die Punkte 1 und 3 und lautet Punkt 4 wie folgt:*

„4.) Gebühr für den Veranstaltungsstätten-Aufsichtsdienst

Für die außerhalb der im Wechseldienstplan vorgesehenen Arbeitszeit durchgeführten behördlichen Überwachungen oder Überprüfungen von Veranstaltungen nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 12/1971, gebührt bei Überwachung der gesamten Veranstaltung einschließlich der Überprüfung der Veranstaltungsstätten oder Heranziehung zum Absperr- und Ordnungsdienst eine Zulage als Abgeltung aller damit verbundenen Mehrdienstleistungen sowie des damit verbundenen Mehraufwandes.

Diese Zulage beträgt

a) bei einer Dauer von bis zu vier Stunden	Kz. 946401	126,30 Euro
b) für jeden zusätzlichen Zeitraum von mehr als 15 Minuten bis zu zwei Stunden	Kz. 946701	63,15 Euro

Für den Zeitraum, für den diese Zulage bezogen wird, ist die Verrechnung einer Zulage gemäß Punkt 4 der Beilage A-II/IV/ALLG. ausgeschlossen.“

- In der Beilage E-II/IV/KAV wird in Punkt 42 nach der Wortfolge „Zentralen Notaufnahmen“ die Wortfolge „und am Notarztzeitsatzfahrzeug“ eingefügt.*

Artikel II

Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien; Änderung

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Verordnung des Stadtsenates über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen), ABl. Nr. 51/1981, zuletzt geändert durch den Be-

schluss des Stadtsenates vom 12. Juni 2018, Zl. 377131-2018-GIF, ABl. Nr. 26, wird wie folgt geändert:

In § 20a Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „gemäß § 20 Abs. 1“ durch die Wortfolge „auf eine Reisezulage gemäß § 13 und § 20 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

Artikel III

Es treten in Kraft:

- Art. I Z 1 und 5 sowie Art. II mit 1. Jänner 2018,
- Art. I Z 3 mit 1. Juli 2018,
- Art. I Z 2 mit 1. September 2018 und
- Art. I Z 4 mit 1. Oktober 2018.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Ludwig

*

(MA 2 – 499075-2018)

Beschluss des Stadtsenates vom 18. September 2018,
Zl. 627439-2018-GIF

Verordnung des Stadtsenates, mit welcher die Verordnung über den Zusatzurlaub wegen konkreter Belastung der Gesundheit geändert wird

Gemäß § 46 Abs. 3 der Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, § 23 Abs. 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50, und § 44 Abs. 4 des Wiener Bedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 33/2017, jeweils zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Stadtsenates über den Zusatzurlaub wegen konkreter Belastung der Gesundheit vom 13. Dezember 2011, ABl. Nr. 52, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel lautet wie folgt:

„Aufgrund des § 46 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 (DO 1994), LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2018, des § 23 Abs. 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 (VBO 1995), LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2018, und des § 44 Abs. 4 des Wiener Bedienstetengesetzes (W-BedG), LGBl. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2018, wird verordnet:“

2. In § 1 wird der Klammerausdruck „(§ 46 Abs. 3 DO 1994 bzw. § 23 Abs. 4 VBO 1995)“ durch den Klammerausdruck „(§ 46 Abs. 3 DO 1994 bzw. § 23 Abs. 4 VBO 1995 bzw. § 44 Abs. 4 W-BedG)“ ersetzt.

3. Im Einleitungssatz des § 2 und in § 4 Abs. 1 wird jeweils das Gesetzeszitat „§ 46 Abs. 3 Z 1 bis 5 DO 1994 bzw. § 23 Abs. 4 Z 1 bis 5 VBO 1995“ durch das Gesetzeszitat „§ 46 Abs. 3 Z 1 bis 5 DO 1994 bzw. § 23 Abs. 4 Z 1 bis 5 VBO 1995 bzw. § 44 Abs. 4 Z 1 bis 5 W-BedG“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 wird das Gesetzeszitat „§ 46 Abs. 3 letzter Satz DO 1994 bzw. § 23 Abs. 4 letzter Satz VBO 1995“ durch das Gesetzeszitat „§ 46 Abs. 3 letzter Satz DO 1994 bzw. § 23 Abs. 4 letzter Satz VBO 1995 bzw. § 44 Abs. 4 letzter Satz W-BedG“ ersetzt.

5. In § 5 wird das Datum „1. Oktober 2011“ durch das Datum „1. September 2018“ ersetzt.

6. Art. II wird durch folgenden § 6 samt Überschrift ersetzt:

„Inkrafttreten

§ 6. (1) Diese Verordnung ist in ihrer Stammfassung mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist gleichzeitig die Verordnung des Stadtsenates vom 24. Februar 2004, ABl. Nr. 11/2004, außer Kraft getreten. Sie ist aber im Umfang des § 111 Abs. 2 DO 1994 bzw. des § 56 Abs. 2 VBO 1995 weiter anzuwenden.“

Artikel II

Art. I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Ludwig